

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. September 2016

**874. zeppelin – familien startklar GmbH, Zürich
(Beitragsberechtigung)**

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Gestützt auf § 40 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1) kann die Bildungsdirektion privaten Trägerschaften, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen ausrichten. Als zusätzliche Aufgaben gelten insbesondere Angebote zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter, die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen, Angebote der Jugendarbeit sowie allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen von gemeindeübergreifender Bedeutung.

Mit Eingabe vom 27. April 2016 ersucht die zeppelin – familien startklar GmbH um eine finanzielle Unterstützung. Die zeppelin – familien startklar GmbH ist aus dem Forschungsprojekt ZEPPELIN 0–3 (Zürcher Equity Präventionsprojekt Elternbildung und Integration) entstanden und bezweckt, Familien mit mehrfachen psychosozialen Belastungen und Kindern bis drei Jahre mit dem Frühförderprogramm «PAT – Mit Eltern Lernen» zu fördern und zu unterstützen. Das Programm leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Startchancen von benachteiligten Kindern und trägt zu deren Entwicklungsförderung sowie zur Stärkung des kindlichen Selbstvertrauens bei.

Die Dienstleistung der zeppelin – familien startklar GmbH stellt ein wichtiges Angebot im Bereich der präventiven Kinder- und Jugendhilfe dar. Die zeppelin – familien startklar GmbH erfüllt die Voraussetzungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen und kann daher gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes für die Dauer von vier Jahren als beitragsberechtigt anerkannt werden.

Es soll unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin ein Beitrag von jährlich höchstens Fr. 250 000 ausgerichtet werden.

Über die jährliche Ausrichtung der Subvention entscheidet gestützt auf § 40 Abs. 1 KJHG in Verbindung mit § 10 der Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (LS 852.11) das Amt für Jugend und Berufsberatung.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die zeppelin – familien startklar GmbH wird ab 1. Januar 2017 als beitragsberechtigter anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2020. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist bis zum 30. Juni 2019 beim Amt für Jugend und Berufsberatung einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die zeppelin – familien startklar GmbH, Universitätstrasse 33, 8006 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli